

**Satzung der Gemeinde Alfeld
über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren**

Vom 13.08.2013

(zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.12.2015)



Inhaltsverzeichnis

§	Bezeichnung	Seite
1	Aufwendungs- und Kostenersatz	3
2	Schuldner	3
3	Fälligkeit	3
4	Inkrafttreten	3
	Anlage 1 (Pauschalsätze für Pflichtleistungen)	4

Satzung der Gemeinde Alfeld über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Vom 13.08.2013

(Zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 15.12.2015)

Die Gemeinde Alfeld erlässt aufgrund von Art. 28 BayFwG folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG,
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Alfeld über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 05.05.1999 außer Kraft.

Alfeld, 13. August 2013

Gemeinde Alfeld



Niebler

1. Bürgermeister



Verzeichnis der Pauschalsätze

ab 01.09.2013

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für Löschfahrzeuge

a) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,70 €
b) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	6,90 €
c) Mehrzweckfahrzeug MZF	3,00 €
d) Tragkraftspritzenanhänger	3,00 €
e) Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	0,79 € ①

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgeräte-Haus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

Löschfahrzeuge	
a) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	85,00 €
b) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	110,00 €
c) Mehrzweckfahrzeug MZF	26,00 €
d) Tragkraftspritzenanhänger	25,00 €
e) Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	13,45 € ①

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Tragkraftspritze oder Lenzpumpe	55,00 €
b) Pressluftatmer inkl. Atemmaske	29,00 €
c) Rettungssatz (Spreizer/Schere)	38,00 €
d) Generator	35,00 €
e) Tauchpumpe	15,00 €
f) Mehrzwecksauger	18,00 €
g) Lüftungsgerät	24,00 €
h) Hochdruckreiniger	25,00 €
i) Akku-Schrauber	2,50 €
j) Verbrennungsmotor-Trennschleifer	20,00 €
k) Kettensäge oder Elektrosäge	18,00 €
l) Schiebeleiter (3-teilig)	10,00 €
m) Steckleiter	2,50 €
n) Fangleine	2,00 €
o) Belüftungsgerät	15,00 €
p) Hochwassertauchpumpe	25,00 €
q) Absturzsicherung	15,00 €
r) Hebekissen, 8 bar	10,00 €
s) Hebekissen, hydraulisch	40,00 €
t) Hitzeschutzanzug	40,00 €
u) Ölstau	26,00 €
v) Wärmebildkamera	50,00 €

w) Ölbinder, je Sack	10,00 €
x) Ölbinder für Gewässer, je Sack	21,00 €
y) Schaummittel, je Liter	3,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücke aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1 Für den Einsatz als ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 22,00 €

1.2 Sicherheitswachen
Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 2 Abs. 1 BayFwG werden Erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 12,20 €

5. Gebühren für Einsätze in besonderen Fällen

Für automatische oder manuelle Fehlalarmierungen werden berechnet:

- | | |
|---|----------|
| a) Fehlalarm einer Brandmeldeanlage, je angefangener 15 Min. | 280,00 € |
| b) Fehlalarm einer Brandmeldeanlage, je angefangener 15 Min. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Alarmierung | 560,00 € |
| c) Vorsätzliche, grundlose Alarmierung eines Lösch- oder Hilfeleistungszugs, je angefangene 15 Min. | 560,00 € |

Alfeld, 13. August 2013 ❶

Gemeinde Alfeld




Niebler
1. Bürgermeister

❶ Stand unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2015.